

# SATZUNG

des Caritasverbandes Mannheim e.V.



Caritasverband  
Mannheim e.V.



	Seite
Präambel	4
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	6
§ 2 Gemeinnützigkeit / Steuerbegünstigte Zwecke	7
§ 3 Organisation des Verbandes	8
§ 4 Geschäftsstelle	8
§ 5 Aufgaben des Verbandes	9
§ 6 Mitglieder des Verbandes	10
§ 7 Mitgliedschaft	11
§ 8 Organe des Verbandes	12
§ 9 Vorstand	12
§ 10 Aufgaben des Vorstands	13
§ 11 Sitzungen des Vorstands	14
§ 12 Caritasrat	14
§ 13 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrats	17
§ 14 Mitgliederversammlung	18
§ 15 Innere Ordnung und Sitzungen der Mitgliederversammlung	19
§ 16 Genehmigungsvorbehalte	20
§ 17 Jahresabschluss, Prüfung	21
§ 18 Haftungsbeschränkung	22
§ 19 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes	22
§ 20 Bischöfliche Aufsicht	22
§ 21 Übergangsregelungen	23
§ 22 Vollzugsbestimmungen	23
Impressum	

# PRÄAMBEL

Kirche und Caritas gehören untrennbar zusammen. Caritas ist ebenso Lebensvollzug der Kirche wie der Gottesdienst und wie die Verkündigung. Kirche ist ohne Caritas, ohne geschwisterliche Sorge umeinander, nicht zu denken. Erst durch den Dienst der christlichen Liebe erhält die Kirche ihre volle zeichenhafte und wirksame Bedeutung für den Frieden des Menschen mit Gott und für den Frieden der Menschen untereinander. Der Glaube muss in der Liebe wirksam werden (Gal 5,6). Gute caritative Arbeit macht das Zeugnis der Kirche in unserer Gesellschaft glaubwürdig.

Auf der Grundlage des Evangeliums ist Caritas ein besonderer Auftrag der Kirche. Dieser Auftrag wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei.

In diesem Sinne wurde am 11. April 1905 in Mannheim ein katholisches Caritas-Comité als freie Vereinigung katholischer Wohltätigkeitsvereine und Anstalten gegründet. Zweck war, „ohne Eingriff in die statutenmäßige Tätigkeit der einzelnen Vereine und Anstalten die Werke der christlichen Nächstenliebe in planmäßiger und dadurch wirksamer Weise zu betätigen und gemeinsam zu fördern.“ (Auszug aus der Satzung).

Am 21. Mai 1912 wurde das Comité in einen Caritasverband umgewandelt. Nachdem am 14.02.1921 auch die Eintragung als Verein erfolgte, ist der Caritasverband Mannheim e.V. heute ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege mit korporativen und assoziierten Mitgliedern (dies sind wie ehemals im Caritas-Comité katholische Vereine und Einrichtungen Mannheims), persönlichen Mitgliedern sowie ehrenamtlichen und fest angestellten Mitarbeitern/innen.

Als Nachfolger des ehemaligen Caritas-Comités arbeitet der Caritasverband Mannheim e.V. mit den in den Pfarrgemeinden und im Dekanat Mannheim gebildeten Caritas-Ausschüssen, den Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen sowie den im Bereich des Verbandes tätigen caritativen Fachverbänden zusammen.

Als Verband der Freien Wohlfahrtspflege steht der Caritasverband Mannheim e.V. in der Mitverantwortung für die Gestaltung einer gerechten Gesellschaft. Gemeinsam mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ist er Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Anbieter sozialer Dienstleistungen, Stifter von Solidarität und Gestalter des Gemeinwohls.

All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen.

# § 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Mannheim e.V.“
- (2) Der Caritasverband Mannheim e.V. ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbandsebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern/innen Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.
- (4) Er ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V. Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung. Über die Anerkennung weiterer Regelwerke entscheidet der Caritasrat.
- (5) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (6) Sitz des Verbandes ist Mannheim.
- (7) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (8) Das Verbandsgebiet umfasst das Stadtdekanat Mannheim.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Grenzen des Stadtdekanats weichen von denen der politischen Gemeinde ab. Die caritative Arbeit ist mit den benachbarten Orts- und Kreiscaritasverbänden entsprechend abzustimmen.

## § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT / STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO), die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung der Erziehung und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), die Förderung des bürgerchaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO). Ferner verfolgt der Verband mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO und kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke Menschen,
  - das Unterhalten von Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Kinderkrippen und Schulkindbetreuung,
  - Einrichtungen der ambulanten und stationären Jugendhilfe,
  - offene Jugendarbeit,
  - Einrichtungen der Altenhilfe wie Pflegeheime und Hospize, ambulante und teilstationäre Pflegedienste, präventive Altenhilfe und betreutes Wohnen,
  - ambulanter Hospizdienst, Tageshospiz und stationäre Hospize
  - Entwicklung und Durchführung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Sprach- und Integrationskurse, Gemeinwesen- und Quartierarbeit
  - Förderung der Wohlfahrtspflege wie allgemeine Beratungsdienste und soziale Hilfen (z.B. Beratung für Suchtkranke, Schuldner, Frauen und Familien), Migrations- und Flüchtlingsberatung sowie Bahnhofsmision,
  - Behindertenhilfe, insbesondere der Unterhaltung von besonderen Wohnformen sowie der Pflege und Betreuung psychisch kranker Menschen sowie Hilfe für Menschen in Notlagen, z.B. Kleiderkammern, Unterhaltung eines Frauenhauses sowie Wohnungslosenhilfe als mildtätige Zwecke gem. § 53 AO.

- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

## § 3 ORGANISATION DES VERBANDES

- (1) Die in den Pfarrgemeinden, Seelsorgeeinheiten und im Dekanat gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen sind dem Verband zugeordnet.
- (2) Dem Verband sind die im Verbandesbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen. Sie haben den Status korporativer Mitglieder.
- (3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

## § 4 GESCHÄFTSSTELLE

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

## § 5 AUFGABEN DES VERBANDES

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Er soll – neben den in § 2 Absätze 2 und 3 aufgeführten Zwecken – insbesondere
  1. die Caritas der Pfarrgemeinde und der Seelsorgeeinheit sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
  2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken;
  3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
  4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
  5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
  6. die Öffentlichkeit informieren.
- (3) Die Aufgaben können auch außerhalb des Verbandsgebietes verwirklicht werden.
- (4) Der Verband ist Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen sowie sozialunternehmerischer Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe, insbesondere hinsichtlich der in § 2 Absätze 2 und 3 aufgeführten Zwecke und Aufgaben.
- (5) Die caritativen Aufgaben können vom Verband auch in der Trägerschaft oder im Betrieb selbstständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
- (6) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

## § 6 MITGLIEDER DES VERBANDES

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die
  1. als Träger von Einrichtungen, Diensten und Unternehmen nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
  2. als Vereinigung sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.
- (4) Die Katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind korporative Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitern/innen Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ abzuschließen und Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten vertreten. Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein aktives und kein passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.
- (7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 4 werden innerhalb des Verbandes durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

- (8) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absätze 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

## § 7 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied und als assoziierter Träger oder Gruppierung entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. im Einvernehmen mit dem Caritasverband Mannheim e.V. Die Antragstellung erfolgt über den Caritasverband Mannheim e.V.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (3) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
  2. beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
  3. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
  4. durch Ausschluss eines Mitglieds
    - 4.1. bei Wegfall oder Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;
    - 4.2. wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
    - 4.3. bei Verweigerung der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid.

- (5) Der Caritasrat kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

## § 8 ORGANE DES VERBANDES

- (1) Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand;
2. der Caritasrat;
3. die Mitgliederversammlung.

- (2) Haupt- und nebenberuflich angestellte Mitarbeiter/innen des Verbandes können nicht in den Caritasrat des Verbandes gewählt oder delegiert werden. Als Mitglied im Caritasverband Mannheim e.V. ruhen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung.

## § 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstands;
2. einem oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstands und die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat bestellt und gegebenenfalls abberufen. Dem Caritasrat obliegt auch die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, sowie beim Abschluss der vom Caritasrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Vorsitzenden des Caritasrats vertreten.

- (3) Die Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptamtlich und zeitlich befristet aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Caritasrat unverzüglich ein Vorstandsmitglied für eine volle Amtsperiode nach.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 9 Absatz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Caritasrats den nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.
- (7) Der Caritasrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (8) Der Caritasrat kann den Vorstand für Rechtsgeschäfte mit seinen gemeinnützigen Tochtergesellschaften und Stiftungen wie der ad laborem gGmbH, der Fairkauf Mannheim gGmbH, der c. ad laborem gGmbH, der Seniorenresidenz Niederfeld GmbH, der Caritas-Wohltäter-Stiftung, der Monsignore Franz Völker Stiftung, oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 10 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung und der vom Caritasrat und der Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Kompetenzen gefassten Beschlüsse.

- (2) Der Vorstand bedarf mit Wirkung im Innenverhältnis in den in § 12 Absatz 9 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Caritasrats.

## § 11 SITZUNGEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sitzungen des Vorstandes können in anderer Form auch ohne Anwesenheit des Vorstands an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Vorstandssitzung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Vorstandssitzung“) abgehalten werden. In Eilfällen können Beschlüsse des Vorstands auch ohne Vorstandssitzung durch Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Die Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (3) Gefasste Beschlüsse werden mit Datum und Unterschrift der Vorstandsmitglieder in Form einer Niederschrift dokumentiert.

## § 12 CARITASRAT

- (1) Der Caritasrat besteht aus 10 bis 12 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
1. dem jeweiligen Dekan des Erzb. Dekanates Mannheim oder einem(r) von ihm benannten ständigen Stellvertreter(in);
  2. dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Caritas-Konferenzen Mannheim oder einem/r Vertreter/in, der/die von ihm/ihr im Einvernehmen mit dem Caritasrat berufen wird;
  3. der jeweiligen Vorsitzenden des Sozialdienstes Katholischer Frauen Mannheim oder einer Vertreterin, die von ihr im Einvernehmen mit dem Caritasrat berufen wird;

4. zwei Vertretern der korporativen Mitglieder, die von den korporativen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt werden;
  5. vier natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
  6. einem Priester des Erzb. Dekanats Mannheim;
  7. bis zu zwei weiteren natürlichen Personen, die vom Caritasrat zugewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (3) Die Vertreter gemäß Absatz 1 Nummer 4 werden von den Vertretern der korporativen Mitglieder für die Dauer der Amtszeit gewählt.
  - (4) Die Vertreter gemäß Absatz 1 Nummer 5 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt
  - (5) Der Priester gemäß § 12 (1) Nummer 6 wird vom Dekan des Erzb. Dekanats Mannheim entsandt.
  - (6) Der Caritasrat kann zu seinen Sitzungen beratende Mitglieder hinzuziehen.
  - (7) Die Wahl des Vorsitzenden des Caritasrats bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.
  - (8) Der Caritasrat berät und überwacht den Vorstand.  
Dem Caritasrat obliegt:
    1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder sowie die Entscheidung über deren Vergütung;
    2. die Zuwahl von bis zu zwei weiteren natürlichen Personen in den Caritasrat;
    3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der insbesondere Stellenplan und Investitionsplan beinhaltet, und die Genehmigung des Jahresabschlusses;
    4. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
    5. die Entlastung des Vorstands;
    6. die Wahl des Rechnungsprüfers und die Festlegung des Prüfungsumfangs;

7. die Entgegennahme des Prüfungsberichts;
8. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand.

**(9)** Dem Caritasrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung nach § 10 Absatz 2 zu folgenden Aufgaben des Vorstands:

1. die Errichtung juristischer Personen, Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen;
2. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
3. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 50.000,-- überschritten wird;
4. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Geschäftsjahr der Betrag von Euro 50.000,-- überschritten wird;
5. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte), sofern im Geschäftsjahr der Betrag von Euro 50.000,-- überschritten wird;
6. die Erteilung von Handlungsvollmacht oder beschränkten Vollmachten für die nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen;
7. bestimmte Rechtsgeschäfte gemäß § 12 Absatz 10.

**(10)** Darüber hinaus kann der Caritasrat beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte seiner Einwilligung bedürfen.

**(11)** Die Amtsdauer der Mitglieder des Caritasrats beträgt sechs Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Mitglieder des Caritasrats. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Caritasrats während der Amtsperiode aus, so wird ein neues Mitglied aus dem jeweiligen Bereich für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

## § 13 INNERE ORDNUNG UND SITZUNGEN DES CARITASRATS

- (1) Der Caritasrat ist vom Vorsitzenden des Caritasrats oder dessen Stellvertreter mindestens viermal im Geschäftsjahr, darüber hinaus nach Bedarf, einzuberufen. Er muss auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Caritasrats oder eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.
- (2) Zu den Sitzungen soll spätestens eine Woche vorher mit Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit eingeladen werden.
- (3) Die Sitzungen des Caritasrats werden vom Vorsitzenden des Caritasrats, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung des Caritasrats ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Caritasratssitzungen können in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Caritasratsmitglieder an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Caritasratssitzung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Caritasratssitzung“) abgehalten werden. In Eilfällen können Beschlüsse des Caritasrats auch ohne Caritasratssitzung durch Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

## § 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstands und des Caritasrats;
2. je sechs Vertretern der katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets, die von diesen berufen werden;
3. je einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände, der von diesen berufen wird;
4. je einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Ordensgemeinschaften und Konvente, der von diesen berufen wird;
5. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absatz 3, der von diesen berufen wird;
6. den persönlichen Mitgliedern des Verbandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrats;
2. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Caritasrats;
3. die Entlastung des Caritasrats;
4. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über die Umwandlung des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
7. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
8. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
9. die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten.

(4) Caritasrat und Vorstand informieren die Mitglieder über die wirtschaftliche Situation des Verbandes, die caritative Arbeit der vergangenen zwei Jahre und die besonderen Aktivitäten des Verbandes.

## § 15 INNERE ORDNUNG UND SITZUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Verbandes verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrats schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrats.

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Verbandes teilzunehmen.

- (3) Anträge zu Beratungsgegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrats einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest, die nicht nochmals mitgeteilt werden muss.
- (4) Jedes Mitglied und jeder Vertreter hat eine Stimme, soweit seine Rechte nicht nach § 8 Absatz 2 ruhen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertreter beantragt wird.
- (5) Bei der Entlastung des Caritasrats gemäß § 14 (3) Nummer 3 haben die Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrats kein Stimmrecht.
- (6) Bei der Wahl des Caritasrats gemäß § 14 (3) Nummer 1 haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder oder Vertreter anwesend sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter beschlussfähig.
- (8) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie die Umwandlung des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter unter Beachtung von § 19 beschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrats zu unterzeichnen ist.

## § 16 GENEHMIGUNGSVORBEHALTE

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.; die Beschränkung ist im Vereinsregister einzutragen:
  1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 500.000,- überschritten wird;
  2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 300.000,- überschritten wird;
  3. Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands und die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
  4. Wahl des Vorsitzenden des Caritasrats;
  5. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
  6. Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
  7. Änderung von Verbandsgrenzen.

(2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:

1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 600.000,-- überschritten wird;
2. Abgabe von Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte), sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 300.000,-- überschritten wird;
3. Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von Euro 400.000,-- überschritten wird;
4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 150.000,-- überschritten wird.
5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 150.000 überschritten wird.

## § 17 JAHRESABSCHLUSS, PRÜFUNG

(1) Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen;
2. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. vorzulegen;
3. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

(2) Der Verband ist ferner verpflichtet, die Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen.

## § 18 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 19 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und das Erlöschen oder die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. Zu einer Mitgliederversammlung zur Auflösung oder Umwandlung des Verbandes ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Bei Erlöschen oder Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu, es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Verbandsgebiet unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

## § 20 BISCHÖFLICHE AUFSICHT

- (1) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cann. 299 und 305 CIC:
  1. Errichtung und Auflösung des Vereins
  2. Änderung der Satzung

3. Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern/innen zu Mitgliedern des Vorstands.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

## § 21 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Die Mitgliederversammlung des Verbandes, die über die Änderung der Satzung beschließt, die erstmals einen Caritasrat als Verbandsorgan vorsieht, wählt unmittelbar im Anschluss nach der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung einmalig statt der Mitgliederversammlung gemäß § 14 die von dieser zu wählenden Mitglieder des Caritasrats. Für die Sitzung des Caritasrats, in der erstmals der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrats gewählt und die Mitglieder des Vorstands bestellt werden, finden die Bestimmungen in § 13 (2) und (3) keine Anwendung.

## § 22 VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung den derzeitigen Vorstand des Verbandes und nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister den neu zu errichtenden Caritasrat, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Der Beschluss der Änderungen durch den bisherigen Vorstand bzw. den neu zu errichtenden Caritasrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Neuordnung der Satzung des Caritasverbandes Mannheim e.V.  
vom 1. April 2006**

**geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 18. Oktober 2014**

**geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 3. Dezember 2018**

**geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 8. Oktober 2022**

**Herausgeber:**

Caritasverband Mannheim e.V.  
B 5, 19a  
68159 Mannheim  
Tel. (06 21) 1 26 02-0  
Fax (06 21) 1 26 02-88  
info@caritas-mannheim.de  
www.caritas-mannheim.de

**Verantwortliche:**

Regina Hertlein, Vorstandsvorsitzende  
Volker Hemmerich, Vorstand



